

Versorgungsorgane gibt, und zwar Aufgaben, die sich nicht allein auf den Handel beschränken, sondern in den Grundzügen für alle Versorgungseinrichtungen gelten. Dies trifft vor allem auf die Verpflichtung der Einrichtungen zu, bei der Lösung ihrer Aufgaben weitestgehend die Mitwirkung und Kontrolle der Bevölkerung zu organisieren und zu gewährleisten. Anders ist die Frage zu beurteilen, ob und inwieweit Entstehung und Rechtsnatur juristischer Personen im Zivilgesetzbuch selbst geregelt werden müssen oder ob eine Bezugnahme auf die Regelung dieser Begriffe in anderen Gesetzen ausreichend erscheint, da es sich im Schwerpunkt hier nur um die Ausgestaltung der juristischen Personen in bezug auf ihre Aufgaben im zivilrechtlichen Bereich handeln könnte.

Zweiter Teil: Das Eigentumsrecht

Zu diesem Teil liegen bereits wesentliche Arbeitsergebnisse einer Unterkommission vor, die jedoch, ausgehend von der ursprünglichen Konzeption des Zivilgesetzbuchs und dem ihr auf dieser Grundlage erteilten Arbeitsauftrag, nur die Frage des „persönlichen Eigentums“ untersucht hat. Die Unterkommission hat es bisher unterlassen, aus den Ergebnissen der Diskussion über die Grundkonzeption des Zivilgesetzbuchs selbstständig erweiternde Schlußfolgerungen zu ziehen: Diese sind vor allem in zwei Richtungen notwendig:

1. Entsprechend dem Gegenstand des sozialistischen Zivilrechts dürfen nicht nur allein die rechtliche Stellung und die Aufgaben der für die Befriedigung der Bedürfnisse verantwortlichen Einrichtungen und Organisationen dargestellt, sondern müßte auch der Inhalt ihrer Eigentümerbefugnisse mitbehandelt werden. Es geht also bei diesem Teil des künftigen Zivilgesetzbuchs nicht allein um das persönliche, sondern auch um das sozialistische und das private Eigentumsrecht in bezug auf den vom Zivilrecht geregelten Bereich der Bedürfnisbefriedigung.

Sollte sich in der künftigen Arbeit herausstellen, daß auch der Inhalt des privaten Eigentumsrechts an Grundstücken und die an diesen bestehenden dinglichen Rechte im Zivilgesetzbuch neu geregelt werden müssen, dann gehört die Neuregelung u. E. in diesen Abschnitt.

2. In der bisherigen Diskussion ist unbestritten geblieben, daß das persönliche Eigentumsrecht eine Form der Nutzung von Sachwerten darstellt und daß in der Perspektive der sozialistischen Entwicklung die unmittelbare Inanspruchnahme und Nutzung gesellschaftlicher Fonds und Objekte einen immer größeren Raum einnehmen wird. Es ist deshalb erforderlich, die Untersuchungen auf diese sich abzeichnenden Formen der Nutzung gesellschaftlicher Objekte, Formen also, die die dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme von gesellschaftlichem Eigentum durch Bürger zum Inhalt haben, auszudehnen. Die rechtliche (insbesondere die besitz- und nutzungsrechtliche) Stellung der Inhaber gesellschaftlicher Objekte muß unter Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive geregelt werden. Da die einzelnen Formen der Begründung solcher Verhältnisse zwar sehr unterschiedlich sein werden und in den verschiedenen Teilen des Zivilgesetzbuchs geregelt werden müssen, die rechtliche Stellung in bezug auf Besitz und Nutzung dieser Objekte aber einheitlich sein wird, ist die Aufnahme entsprechender Verhaltensregeln in den Eigentumsabschnitt geboten.

Der Gesichtspunkt, daß das persönliche Eigentum eine Form der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse darstellt und auf den ihm zukommenden Platz gestellt werden muß, bedeutet keine Abwertung des persönlichen Eigentums. Zwischen den Zielen der Politik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates und den Interessen der Bürger gibt es keine Gegensätze. Das bringt auch

der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, in seiner Programmatischen Erklärung vom 4. Oktober 1960 zum Ausdruck, indem er sagt:

„Der Sieg des Sozialismus kann nur erreicht werden, wenn der Staat den Schutz des sozialistischen Eigentums, die Einhaltung der sozialistischen Rechtsordnung und auch den Schutz des Vermögens und der Rechte seiner Bürger gewährleistet.“

Es erscheint uns deshalb im Ausgangspunkt verfehlt, wenn Thoms und Haney⁸ gegen die angebliche Mißachtung des persönlichen Eigentums in der Diskussion über das künftige Zivilgesetzbuch polemisieren. Niemand denkt an eine solche Abwertung des persönlichen Eigentums, auch nicht die von ihnen zitierten Autoren. Schon gar nicht geht es in der Diskussion um die „Überwindung“ oder „Abschaffung“ des persönlichen Eigentums, sondern um die Erkenntnis der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in bezug auf die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen.

Über die Gesetzmäßigkeiten kann es keinen Zweifel geben. Das von Thoms und Haney angeführte Zitat Chruschtschows (a. a. O., S. 542 unten) zeigt den Weg der Entwicklung, auf dem eines Tages der Erwerb persönlichen Eigentums für den einzelnen Bürger uninteressant wird, weil die Menschen in den Dingen nicht länger Objekte der Eitelkeit und das Maß für den Lebenserfolg sehen, sie nicht länger für den Erwerb von Dingen leben werden, sondern diese wieder ihrer wahren Bestimmung zuführen, die darin besteht, das Leben der Menschen zu erleichtern und zu verschönern.^{9 10}

Deshalb erscheint es auch verfehlt, wie Thoms und Haney zu untersuchen, ob nicht das gemeinschaftliche Eigentum sozialistischer Kollektive eine qualitativ höhere Erscheinungsform des persönlichen Eigentums ist. Wenn sie dazu ausführen:

„Hier handelt es sich um etwas Neues, das sich in den Beziehungen der Bürger zueinander herauszubilden beginnt. Diese gemeinschaftlichen Anschaffungen sind Teil und Ausdruck des „sozialistisch leben“, in ihnen äußert sich die entstehende gegenseitige Zusammenarbeit“ (S. 546),

so übersehen sie doch, daß das sozialistische Kollektiv sich grundsätzlich auf anderen Grundlagen entwickelt, nämlich auf der gesellschaftlichen Bewußtheit, durch kollektive Arbeit, kollektives Lernen und moralisch vorbildliches Leben einen maximalen Beitrag zur sozialistischen Gesamtentwicklung zu leisten. Mit der Vorstellung, daß das gemeinschaftliche Eigentum ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung sozialistischer Kollektive sein könnte, werden Ausflüsse kleinbürgerlicher Eigentumsideologie mit der Erkenntnis von der bewußtseinsbildenden Kraft kollektiver Arbeit im Sozialismus vermischt. Thoms und Haney suchen also die Perspektive in einer falschen Richtung, wenn sie sagen, daß das kollektive Eigentum in hervorragendem Maße geeignet sei, der Höherentwicklung der Gesellschaft zu helfen.

Dritter Teil: Die Inanspruchnahme von Leistungen und die Nutzung gesellschaftlicher und privater Einrichtungen

Dieser Teil wird den Kern des künftigen Zivilgesetzbuchs bilden und hauptsächlich die vielfältigen Formen der materiellen und kulturellen Versorgung der Bevölkerung regeln. Auf dem Gebiet des Kaufrechts¹¹ und

⁸ Haney/Thoms, Zur Regelung des persönlichen Eigentumsrechts im künftigen ZGB, NJ 1960 S. 540 ff.

⁹ vgl. Grundlagen des Marxismus-Leninismus (Lehrbuch), Berlin 1960, S. 815.

¹⁰ vgl. Halgasch/Oberländer/Posch, Grundlagen der Neugestaltung des Kaufrechts, Staat und Recht 1960, Heft 7, S. 1200 ff.